

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 26

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 26.

Basel, 25. Juni.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Altersversicherung der Militärbeamten und Instruktoren. (Schluss.) — Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Ernennung. Entlassung. Ueber die Gotthardbefestigung. Eine Unteroffiziersarbeit. VI. Division: Ausmarsch der 1. Rekrutenschule. Organisation des Landsturms. Urnerhof in Flüelen. Schiessübungen von Schülern der Mittelschulen und Gymnasien. Ueber die Maxim-Mitrailleuse. Bericht des Basler Militärdepartements pro 1886. Glarus: Offiziersverein. — Ausland: Deutschland: Ein Unteroffiziers-Jubiläum. Frankreich: Alpenbataillone. — Verschiedenes: Ein Uebungsritt.

Altersversicherung der Militärbeamten und Instruktoren.

(Schluss.)

V.

Aus den früher (in Art. II) angeführten Gründen ist von Seite des Staates nicht zu erwarten, dass viel für die Altersversorgung der Militärbeamten und Instruktoren geschehen werde. Es bleibt diesen daher nichts übrig, als sich selbst zu helfen! Dies könnte geschehen: durch Gründung einer „Altersversicherung“, sei es, dass dem Einzelnen nach einer Anzahl Jahre, wenn er aus dem Dienst tritt, ein bestimmter Betrag oder eine Jahresrente ausbezahlt würde.

Die Gründung einer solchen Versicherung bietet aber besondere Schwierigkeiten. Die Betroffenen müssen für dieselbe einen Theil ihres Jahresgehalts opfern. Dies fällt besonders den verheiratheten Instruktoren bei der bescheidenen Besoldung schwer. Auch sind die Verhältnisse der Einzelnen sehr verschieden. Der Eine will für seine alten Tage, der Andere für seine Familie, der Dritte für beides sorgen; ein Vierter endlich mag glauben, weder das Eine noch das Andere zu bedürfen. Unter solchen Verhältnissen ist es schwer, alle zu einem gleichmässigen Rücklass zu vermögen.

Im Interesse des Staates und des einzelnen Instruktors und Militärbeamten ist es aber wünschenswerth, dass Jeder versichert sei. Es ist nicht wohl statthaft, die Art der Versicherung ganz dem Ermessen des Einzelnen zu überlassen. Alle sollen im Verhältniss zu ihrem Gehalt jährliche Einzahlungen machen und nach einer bestimmten Anzahl Jahre diesen entsprechende Ansprüche erhalten. Dies rechtfertigt

sich dadurch, dass die Verhältnisse des Einzelnen sich im Laufe der Zeit so ändern können, dass er unter Umständen froh sein kann, für alle Fälle versichert zu sein.

Diejenigen, welchen aber die in bescheidenen Grenzen gehaltene Versicherung nicht genügt, können sich für diesen oder jenen Fall bei einer der zahlreichen Versicherungsgesellschaften nach Gutfinden noch besonders versichern.

Die Gelegenheit zu einer allgemeinen Versicherung der Militärbeamten und Instruktoren war niemals günstiger als diesen Augenblick! Die beiden Räte haben dieses Frühjahr in sehr verdankenswerther Weise auf Antrag des h. Bundesrathes einmüthig beschlossen, in Anbetracht der dringenden Nothwendigkeit, den Gehalt der ältern Militärbeamten und besonders der Instruktoren, deren Besoldungsmaxima unter 5000 Franken stehen, durch Zulagen bis zu zehn Prozent zu erhöhen.

Diese Besoldungserhöhung oder Zulage, welche allerdings einstweilen nur für die ältern Instruktoren in Aussicht genommen ist, würde — wenn sie auf alle Militärbeamten und Instruktoren ausgedehnt würde — das Mittel bieten, die Frage der Altersversorgung in endgültiger und zwar in einer den Anschauungen der Gegenwart sehr entsprechenden Weise zu lösen. Dies dürfte den Räten wie den Nächstbetheiligten gleich erwünscht sein. Allerdings würde es ein weiteres Opfer von Seite des Bundes erfordern, doch dieser dürfte sich dazu um so eher entschliessen, als es kein bedeutendes sein und mehr den Militärbeamten und Instruktoren auferlegt würde. Diese sollen nämlich die ihnen bewilligte Gehaltserhöhung oder Zulage zu Gunsten der Altersversorgung opfern. Es wird ihnen weniger schwer werden, als es auf den